

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. April 2000

Teil III

48. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“

49. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

48. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. Nr. 350/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 488/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Andorra	2. Dezember 1994
Belarus	13. Dezember 1994
Bulgarien	28. Mai 1996
Kasachstan	22. Mai 1998
Lettland	14. September 1994
Russische Föderation	4. Juli 1994

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. Nr. 350/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 24/1986) unterzeichnet:

Staaten:	Datum der Unterzeichnung:
Andorra	2. Dezember 1994
Belarus	13. Dezember 1994
Tschechische Republik	15. Dezember 1993
Ungarn	13. Mai 1992

Schüssel

49. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der EUTELSAT haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) (BGBl. Nr. 176/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 293/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Griechenland	23. März 1995
Irland	5. August 1993
Polen	13. Juli 1995
Portugal	27. November 1995

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Griechenland:

Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 lit. b.

Portugal:

- a) Die in Art. 4 Abs. 1 vorgesehene Befreiung findet auf EUTELSAT im Rahmen ihrer offiziellen Aktivitäten Anwendung und bezieht sich auf ihr Einkommen und ihr Vermögen, welche den Weltraumsektor von EUTELSAT umfassen; was die Einkommenssteuer und Vermögenssteuer anbelangt, liegt es an Portugal, die diesbezügliche Einstufung vorzunehmen.
- b) Die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Befreiung schließt weder mit Pensionen und Renten vergleichbare Leistungen oder Vergünstigungen ein noch die Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Portugal.
- c) Art. 18 ist auf Streitigkeiten, welche in den Aufgabenbereich von für Steuersachen zuständigen portugiesischen Gerichten fallen, nicht anwendbar.

Schüssel